

Allgemeine Geschäftsbedingungen Zentrix AG

1. Leistungsangebot

Zentrix AG bietet sowohl direkt erbrachte IT-Dienstleistungen wie auch die Vermittlung und den Verleih von Personal im Informatikbereich an. Unser Ziel ist es stets, die Bedürfnisse und Anforderungen unserer Kunden optimal abzudecken und langjährige, für beide Seiten erfolgreiche Beziehungen aufzubauen.

Basis für unsere Leistungen ist nebst den unabdingbaren fachlichen Qualifikationen auch Vertrauen und Diskretion. Der Fokus liegt auf dem gemeinsamen Erfolg.

1.1 Direkte Dienstleistungen

Darunter verstehen wir alle Dienstleistungen, die Zentrix dem Kunden im Auftragsverhältnis erbringt. Diese umfassen hauptsächlich

- IT-Beratung
- Lösungsevaluation
- Projektmanagement
- Managementberatung
- Personalsuche im Mandat

Diese Leistungen erbringen wir gestützt auf die Swico-Dienstleistungsverträge. Swico, der Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz, hat Modellvertragswerke geschaffen, welche die Interessen beider Vertragsparteien ausgewogen berücksichtigen und sich in der Praxis schon oft bewährt haben. Sie finden diese bei Bedarf unter http://www.swico.ch/de/businessservices/businessservices_itrecht.asp.

1.2 Personalverleih

Wir verleihen unseren Kunden IT-Fachpersonal, welches bei uns fest angestellt ist. Zudem setzen wir bei Bedarf auch freie Mitarbeiter oder Personal von anderen IT-Anbietern ein, mit denen wir Zusammenarbeitsverträge haben. Alleinigere Ansprechpartner und Verantwortlicher gegenüber dem Kunden ist Zentrix.

Zentrix verfügt über die "Bewilligung zum Personalverleih" der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug, Kantonales Amt für Wirtschaft und Arbeit, und somit des SECO. Diese Bewilligung wird gestützt auf das Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 16.11.1999 nur an geprüfte Firmen vergeben.

Der Verleih wird durch Verträge geregelt, welche entweder dem "Swico Dienstleistungsvertrag für Personalverleih" oder bei Vorliegen von Branchenverträgen (z.B. Banken) diesen entsprechen.

1.3 Personalvermittlung

Wir vermitteln unseren Kunden IT-Fachpersonal auf Erfolgsbasis. Die Vermittlung wird durch die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung von festangestellten Mitarbeitern geregelt.

2 Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung ("AGB")

2.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Personalvermittlungen zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und der Zentrix AG mit Sitz in Zug („Zentrix“). Von diesen AGB abweichende oder diesen widersprechende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn Zentrix diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen liegen den Bewerbungsunterlagen von Zentrix bei und sind verbindlich, sobald der Kunde mit einem von Zentrix angebotenen Bewerber in Verbindung tritt. Ab diesem Moment sind sie ohne Unterschrift des Auftraggebers von diesem akzeptiert.

2.2 Vertragsschluss

Der Vertrag auf Personalvermittlung zwischen Zentrix und dem Auftraggeber kommt mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragsbestätigung zustande. Die Schriftform wird auch durch Übermittlung der Auftragsbestätigung als Telefax oder als E-Mail gewahrt.

Der Vertrag auf Personalvermittlung kann ersatzweise auch ohne schriftliche Auftragsbestätigung stillschweigend geschlossen werden, wenn der Auftraggeber mit einem von Zentrix durch Zusenden des Dossiers vermittelten Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag abschliesst. Die AGB gelten in jedem Fall.

2.3 Vertragsgegenstand

Zentrix bietet dem Auftraggeber das entsprechend qualifizierte Personal an. Zentrix kennt die Kandidaten und deren Eignung. Die Kandidaten werden dem Auftraggeber zur Prüfung vorgeschlagen. Eine persönliche Begegnung mit dem Kandidaten der engeren Wahl soll daraufhin dem Auftraggeber einen gesicherten Auswahlentscheid ermöglichen. Zusatzauskünfte über den persönlichen Eindruck, Referenzen usw. werden bei Bedarf gerne bekanntgegeben.

2.4 Honorar

Wird ein von Zentrix vorgeschlagener Bewerber eingestellt, haben wir Anspruch auf das entsprechende Honorar, welches sich auf der Basis des vereinbarten Brutto-Jahreseinkommens des Kandidaten berechnet, d.h. Jahresgehalt einschliesslich 13. Monatsgehalt, festen Spesen, Gratifikationen, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Boni, Aktien und sonstigen Lohnbestandteilen. Das fällige Honorar ist in der nachfolgenden Tabelle Punkt 2.4.1 ersichtlich. Unser Anspruch gilt in jedem Fall, also unabhängig davon, auf welche Weise Sie von unserem Bewerber erfuhren. Das Honorar ist bei Abschluss des betreffenden Vertrages auf Arbeitsleistung sogleich fällig und wird Ihnen wie folgt in Rechnung gestellt:

2.4.1 Bei Vollbeschäftigung

	Brutto-Jahreseinkommen		Honorar
	von	bis	exkl. MwSt.
CHF		49'999	12%
CHF	50'000	74'999	15%
CHF	75'000	99'999	18%
CHF	100'000	149'999	20%
CHF	150'000	200'000	22%
CHF	>200'000		25%

2.4.2 Bei Teilzeitanstellung

Das prozentuale Teilzeiteinkommen wird auf ein Jahressalär bei Vollbeschäftigung umgerechnet. Das Honorar berechnet sich anschliessend wie obenstehend gemäss Ziff. 2.4.1. Das heisst z.B. bei einer Beschäftigung von 80%, dass bei der Berechnung des Honorars von der Basis des 100%-Jahreseinkommens ausgegangen wird. Beträgt die Teilzeitanstellung weniger als 75% der Vollbeschäftigung, werden nur zwei Drittel des so errechneten Honorars in Rechnung gestellt.

2.4.3 Weitere Fälle

Vermittelt Zentrix dem Auftraggeber einen freien Mitarbeiter, wird unabhängig vom vereinbarten Salär und sonstigen Abmachungen zwischen Auftraggeber und freiem Mitarbeiter eine einmalige Vermittlungsgebühr fällig, die fallweise vereinbart wird.

Geht der Auftraggeber mit einem von Zentrix vorgeschlagenen Kandidaten innerhalb eines Jahres seit der Übergabe der letzten Bewerbungsunterlagen ein festes Arbeitsverhältnis ein, ist das Honorar gemäss dieser Ziff. 2.4 geschuldet.

Der Auftraggeber schuldet Zentrix das Honorar, falls er im Hinblick auf den Abschluss eines Arbeitsvertrages direkt oder indirekt Daten des Kandidaten an einen Dritten weiterleitet oder den Kandidaten direkt oder indirekt dazu auffordert, sich bei einem Dritten zu melden.

2.5 Rückvergütung des Honorars / Garantie

Wird das Arbeitsverhältnis mit einem von Zentrix vermittelten Mitarbeiter innerhalb der ersten zwei Monate seit Arbeitsbeginn aufgelöst, werden die folgenden Prozentsätze des Honorars zurückerstattet:

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im 1. Monat:	50%
Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im 2. Monat:	30%

Dabei ist nicht der Kündigungszeitpunkt massgebend, sondern der vertraglich vereinbarte letzte Arbeitstag. Der Kunde muss Zentrix den Austritt innerhalb eines Monats nach dem Austritt schriftlich beantragen. Später eingereichte Rückerstattungsforderungen werden abgelehnt.

Rückerstattungen werden nicht fällig, wenn der Austritt (oder Nichtantritt der Stelle) vom Mitarbeiter aus Gründen der sogenannten "höheren Gewalt" nicht zu verantworten ist. Dasselbe gilt, wenn die Gründe beim Arbeitgeber liegen und nichts mit der Qualifikation und Leistung des Mitarbeiters zu tun haben (z.B. Entlassungen wegen Umstrukturierung, Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen seitens Arbeitgeber usw.).

2.6 Zahlungskonditionen

Die Rechnungsstellung erfolgt bei Vertragsunterzeichnung zwischen Kandidat und Kunde. Das Honorar zuzüglich Mehrwertsteuer ist innert 30 Tagen netto, ohne Abzüge, zu bezahlen.

2.7 Datenschutz und Diskretion

Die Bewerbungsunterlagen der Zentrix sind Eigentum der Zentrix und dürfen weder direkt noch indirekt an verbundene Gesellschaften oder an Dritte weitergegeben oder zugänglich gemacht werden. Unterlagen angestellter Kandidaten gehen in den Besitz des Auftraggebers über. Unterlagen nicht angestellter Kandidaten sind Zentrix zurückzugeben.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur absoluten Diskretion über die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der von Zentrix vorgestellten Kandidaten. Direkte Referenzanfragen des Auftraggebers bei gegenwärtigen und früheren Arbeitgebern oder sonstigen Referenzpersonen dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Kandidaten und von Zentrix erfolgen.

Bei Zuwiderhandlung wird ein volles Honorar gemäss der obenstehenden Ziff. 2.4 fällig.

2.8 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese Geschäftsbedingungen unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht. Die Bewilligungsbehörde für die Vermittlertätigkeit von Zentrix ist die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug, Kantonales Amt für Wirtschaft und Arbeit.

Erfüllungs- und Gerichtsstand ist Zug.